



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Produktpirateriebericht 2017

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des
Produktpirateriegesetzes 2004 im Jahr 2017



Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind von Bedeutung in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gemeinsam mit dem Europäischen Patentamt bereits im Oktober 2016 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind.

- 60 Millionen Arbeitsplätze in der EU (das sind 28 % aller Arbeitsplätze) können direkt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- 82 Millionen Beschäftigte in der EU (das sind 38 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 46 %.
- 42 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU, d.h. 5,7 Billionen Euro, entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- 90 % des Handels der EU mit der übrigen Welt entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; dies entspricht einem Handelsbilanzüberschuss für die EU von 96 Milliarden Euro.

Außerdem können Verbraucherinnen und Verbraucher durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Mittlerweile reicht die Bandbreite der gefälschten Produkte von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Parfums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und

EU-Bürger. Eine sehr große Gruppe bei den Fälschungen betrifft nach wie vor Medikamente, die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie!

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechthenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren der Produktpiraterie sowie über sicheres Einkaufen im Internet bildet bereits seit Jahren einen festen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

Im Jahr 2017 hat der Zoll 1.665 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen) verzeichnet. Der Wert der dabei beschlagnahmten 245.712 Produkte betrug mehr als 13,7 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis). Dabei verzeichnete die Zollverwaltung (nachdem schon 2016 mit insgesamt 53.389 gefälschten Medikamenten ein Höchststand erreicht worden ist) neuerlich einen traurigen Rekord: Noch nie wurden vom Zoll so viele gefälschte Medikamente aufgegriffen, in denen die Zollbehörden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurden. Bei 1.018 Aufgriffen wurden insgesamt 54.895 Medikamentenplagiate beschlagnahmt!

Die Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums hat am 22. Juni 2017 eine Studie zur Erfassung der tatsächlichen Handelswege für gefälschte Waren („Mapping the Real Routes of Trade in Fake Goods“) veröffentlicht. Gemeinsam mit dem im April 2016 veröffentlichten Bericht über eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Folgen des Handels mit gefälschten und nachgeahmten Waren („Trade in Counterfeit and Pirated Goods: Mapping the Economic Impact“) ergibt sich dabei folgendes Bild:

- Im Jahr 2013 wurden nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren im Wert von 461 Milliarden USD international gehandelt und machten damit bis zu 2,5 % des Welthandels aus.
- Die Einfuhren nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren in der EU erreichten im Jahr 2013 einen Wert von 85 Milliarden Euro, was bis zu 5 % der Gesamteinfuhren ausmachte. Somit sind die relativen Auswirkungen von Produktfälschungen für Industrieländer, wie etwa die der EU, doppelt so hoch wie für alle Länder der Welt insgesamt. Der Umfang des Phänomens hat sich in den letzten zehn Jahren vergrößert.
- Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechteinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.
- Alle Marktsegmente sind betroffen.
- Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen.
- Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen.
- Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Auch chinesische Marken waren bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen.
- Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel.
- Die Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze.
- Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine werden als Transitpunkte genutzt, um gefälschte Waren in die EU zu bringen.

Im Bereich der branchenspezifischen Studien zur Analyse der wirtschaftlichen Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums liegen mit der Anfang 2018 veröffentlichten Studie über die wirtschaftlichen Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der Reifen- und Batterieindustrie nunmehr folgende Studien vor:

- Studie zum Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhwaren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Sportgeräte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Spielzeug und Spiele,
- Studie zum Wirtschaftszweig Schmuck und Uhren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Taschen und Koffer,
- Studie zur Tonträgerindustrie,
- Studie zum Bereich Spirituosen und Wein,
- Studie zur Arzneimittelbranche,
- Studie zur Pestizidindustrie und
- Studie zur Reifen- und Batterieindustrie.

In diesen Wirtschaftszweigen (an weiteren derartigen Studien wird gearbeitet) ergeben sich in der EU

- je nach Branche 1,8 % bis 13,8 % Umsatzeinbußen durch Fälschungen,
- 51,8 Milliarden Euro Einnahmeverluste pro Jahr für die untersuchten Branchen, wobei hier zum Teil der Großhandel und der Einzelhandel nicht berücksichtigt wurden,
- zusätzlich 42,94 Milliarden Euro Umsatzeinbußen in verwandten Wirtschaftszweigen (zB bei Lieferanten),
- 504.858 direkte Arbeitsplatzverluste,
- 820.746 direkte und indirekte Arbeitsplatzverluste sowie
- 14,98 Milliarden Euro Einnahmeverluste für den Staat (Sozialabgaben und Steuern).

In den Bereichen Bekleidung und Schuhwaren, Schmuck und Uhren, Taschen und Koffern sowie Arzneimittel liegen die Auswirkungen von Fälschungen in Österreich über dem EU-Durchschnitt. Dies belegen auch die Aufgriffszahlen des Zolls, denn nahezu 91 % der im Jahr 2017 getätigten Produktpiraterie-Aufgriffe (insgesamt 1.514 der 1.665 Fälle) betreffen diese Bereiche.

Eine in Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) veröffentlichte Studie zur Smartphone-Branche (diese Studie ist nicht auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt und daher nicht direkt mit den anderen branchenspezifischen Studien vergleichbar) kommt zu folgenden Ergebnissen:

- EU-weit wurden im Jahr 2015 schätzungsweise 14 Millionen Smartphones weniger verkauft als dies ohne Fälschungen der Fall gewesen wäre. Somit führen gefälschte Smartphones auf dem EU-Markt zu Umsatzeinbußen in Höhe von etwa 4,2 Milliarden Euro; dies entspricht 8,3 % der Umsätze in diesem Wirtschaftszweig.
- Für Österreich beziffert die Studie die Umsatzeinbußen mit 7,2 %, einem Wert, der knapp unter dem EU-Durchschnitt liegt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	5
Verzeichnis der Tabellen.....	6
Verzeichnis der Grafiken.....	7
1. Einführung	8
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	8
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2017	8
2. Bewertung der aktuellen Situation.....	9
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	9
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung.....	10
2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017	12
2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	14
3. Daten und Fakten.....	19
3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	19
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2017	20
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik.....	20
3.2.2. Aufgriffe.....	20
3.2.3. Schutzrechte	23
3.2.4. Ursprungsländer	24
3.2.5. Versandungsländer	27
3.2.6. Bestimmungsländer.....	28
3.2.7. Verfahrensarten	29
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	30
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	31
3.2.10. Ergebnisse.....	31
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004.....	32
4. Glossar	33

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004	11
Tabelle 2:	Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich.....	11
Tabelle 3:	Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU.....	17
Tabelle 4:	Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich.....	18
Tabelle 5:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000	19
Tabelle 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Produktgruppen	21
Tabelle 7:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002.....	23
Tabelle 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Schutzrechtsverletzungen	23
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel.....	24
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	25
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel.....	27
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	28
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	28
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	29
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	29
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	30
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	30
Tabelle 20:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ergebnisse	31

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000	19
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel.....	22
Grafik 4:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002.....	23
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel.....	24
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	27
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel.....	27
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	28
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	28
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	29
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	29
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen).....	30
Grafik 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	30

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2017 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2017

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2017 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechteinhabern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2017 wurden auf diesen Vertriebswegen insgesamt 1.590 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen, das sind 95,5 % aller Aufgriffe.

Eine neue Vorgangsweise wurde dabei vom Zollamt Feldkirch Wolfurt festgestellt. Gefälschtes Zubehör für Mobiltelefone wurde von China über eine Firma mit Sitz auf den Kanalinseln nach Österreich verschickt. Hier sollte offenbar der besondere Status der Kanalinseln (sie sind nicht EU-Mitglied, gehören aber zum Zollgebiet der Union) zur Verschleierung der wahren Herkunft bzw. zur Vermeidung einer Zollkontrolle genutzt werden. Nachdem das Zollamt in kurzer Zeit mehrere solcher Aufgriffe verzeichnete, kamen keine Sendungen mehr auf diesem Weg. Offenbar zeigten

die Zollkontrollen Wirkung und die Fälscher erkannten, dass sie auf diesem Weg nicht erfolgreich sein werden.

Im Jahr 2017 verzeichnete der Zoll aber nicht nur Aufgriffe von Fälschungen nach Internetbestellungen, wie folgende Beispiele zeigen:

- Bei der Kontrolle eines Containers, der von China über Hamburg nach Österreich befördert wurde, fanden die Zöllner des Zollamts Wien zunächst nichts Verdächtiges. Nachdem ein Drittel des Containers entladen war, kamen Kartons mit Spielfiguren zum Vorschein. Bei näherer Kontrolle zeigte sich, dass es sich um mehr als 10.000 Stück gefälschte „Spider-Man“-Figuren handelte. Empfänger der Lieferung sollte ein Einzelhändler in Wien sein. Die aufgegriffenen "Spider-Man"-Figuren wurden aus dem Verkehr gezogen und der Vernichtung zugeführt.
- Auch beim Zollamt Graz wurden 1.152 gefälschte Spielzeugfiguren aufgegriffen. Im Zuge der Zollkontrolle wurde festgestellt, dass das Copyright-Zeichen beim Disney-Schriftzug fehlte. Weiters waren einige Figuren klebrig und hatten einen starken chemischen Geruch. Der vom Zollamt kontaktierte Rechtsinhaber bestätigte den Fälschungsverdacht. Auch diese Plagiate wurden vernichtet.
- Ein aus Hongkong am Flughafen Wien einreisender rumänischer Reisender gab bei der Zollkontrolle an, nur ein Gepäcksstück zu haben. Bei der Kontrolle wurden aber drei weitere Gepäcksabschnitte vorgefunden und die zugehörigen Gepäckstücke wurden am Gepäcksband entdeckt. Der Reisende hätte die Koffer nicht aufgenommen, sondern diese nach Bukarest zustellen lassen wollen, um sie dort am Lost and Found abzuholen. In den Koffern wurden Uhren, Sonnenbrillen und Damenunterwäsche, alle gefälscht, vorgefunden. Interessantes Detail am Rande: Der Reisende ist bereits als Empfänger von Frachtsendungen mit gefälschten Waren in Erscheinung getreten und hat jetzt wohl versucht, die Zollkontrollen, die zur Aufdeckung seiner illegalen Aktivitäten geführt haben, durch Mitnahme der Waren im Reiseverkehr zu umgehen.
- Bei einer Kontrolle in einem Zollager wurde eine Sendung mit verschiedenen Uhren von drei namhaften Markenherstellern sowie Verpackungsmaterial mit den Logos dieser Hersteller vorgefunden. Allein der Wert der 526 Uhren beträgt – wenn es sich um Originale handeln würde – mehr als drei Millionen Euro. Die Sendung wurde beschlagnahmt und zum Teil zur Vernichtung freigegeben. Ein Rechtsinhaber hat ein Gerichtsverfahren angestrengt, das noch läuft.
- Bei einer Kontrolle im Lager des Flughafens Wien fiel eine Transitsendung aufgrund des mangelhaften

Zustands der Verpackung und dem verdächtigen Transportweg (Hongkong – Deutschland – Österreich – Tirana) auf. Albanien wird nämlich als ein Transitpunkt genutzt, um gefälschte Waren in die EU zu verbringen (vgl. die Studie „Erfassung der tatsächlichen Handelswege für gefälschte Waren“ der Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in Punkt 2.4). Bei der Warenkontrolle wurden insgesamt 1.928 Paar gefälschte Sportschuhe festgestellt, wobei auf 160 Schuhschachteln ein anderer Markenname aufschien als bei den darin verpackten Schuhen.

- Ebenfalls bei Lagerkontrollen am Flughafen Wien wurden mehrere Transitsendungen aus China für die Ukraine entdeckt. Die Sendungen enthielten jeweils verschiedenste gefälschte Gegenstände (meist Bekleidung, Schuhe, Taschen, Brillen und Handyzubehör) von diversen Markenrechtsinhabern. Da die Ukraine auch als Transitpunkt dafür bekannt ist, gefälschte Waren in die EU zu bringen (vgl. die Studie „Erfassung der tatsächlichen Handelswege für gefälschte Waren“ der Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in Punkt 2.4), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fälschungen schlussendlich doch für den EU-Markt bestimmt waren.

Insbesondere die vorstehend erwähnten Fälle aber auch vermehrte Internetbestellungen von Medikamenten (siehe Punkt 2.2.) sind dafür verantwortlich, dass die durch die österreichische Zollverwaltung aufgegriffenen gefälschten Artikel – nach Rückgängen in den Vorjahren – in fast allen Bereichen wieder gestiegen sind und auch dass der Anteil der in der Durchfuhr aufgegriffenen Artikel 47,43 % aller vom Zoll beschlagnahmten Fälschungen ausmacht.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet bereits seit Jahren einen festen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Bei den Medikamentenfälschungen werden die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schad-

stoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Vertrieben werden diese Fälschungen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betroffenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2017 verzeichnete die Zollverwaltung (nachdem schon 2016 mit insgesamt 53.389 gefälschten Medikamenten ein Höchststand erreicht worden ist) neuerlich einen traurigen Rekord: Noch nie wurden vom Zoll so viele gefälschte Medikamente aufgegriffen, in denen die Zollbehörden nach der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 tätig wurden. Bei 1.018 Aufgriffen wurden insgesamt 54.895 Medikamentenplagiate beschlagnahmt!

Diese Zahlen sind allerdings insofern zu relativieren, als die Fälscher immer wieder auf die Kontrolltätigkeiten des Zolls reagieren und die Vertriebswege ändern, wenn ihnen die Zollkontrollen zu „geschäftsschädigend“ werden. Fängt der Zoll zu viele Fälschungen ab, versucht man diesen Kontrollen dadurch auszuweichen, als die gefälschten Medikamente in großen Mengen in die EU geschmuggelt werden und über eigen aufgebaute Vertriebsnetze in Europa verteilt werden. Da die Sendungen dann innerhalb der EU per Post versandt werden, unterliegen sie nicht mehr den Zollkontrollen.

Ein derartiger Effekt konnte beispielsweise im Jahr 2014 beobachtet werden. Die Zollaufgriffe gefälschter Medikamente gingen bis zu jenem Zeitpunkt zurück, zu dem das Bundeskriminalamt einen erfolgreichen Schlag gegen den europaweiten Handel mit gefälschten Arzneimitteln geführt hat. Es konnte nämlich eine in Europa tätige Tätergruppe ausgeforscht und zerschlagen werden, die gesundheitlich bedenkliche Produkte weltweit auf unzähligen Internetplattformen verkaufte.

Kaum war diese Tätergruppe zerschlagen, wurden die gefälschten Medikamente wieder aus dem südostasiatischen Raum im Postverkehr geliefert. Damit mussten diese Postsendungen auch wieder Zollkontrollen passieren und die Zollaufgriffe mit gefälschten Medikamenten stiegen wieder an.

Das zeigt, wie die Fälscher auf behördliche Maßnahmen reagieren. Wenn in Europa ein funktionierendes Vertriebsnetz besteht, werden die gefälschten Medikamente von dort aus vertrieben. Bestehen in Europa keine Vertriebsmöglichkeiten, werden die gefälschten Medikamente wieder im Postverkehr aus Fernost geliefert. Und das schlägt sich auch in der Aufgriffsstatistik des Zolls nieder.

Doch auch dabei gehen die Fälscher mitunter neue Wege. Dass Fälschungen zur Verschleierung der wahren

ren Herkunft und zum Irreführen und Täuschen der Zöllner nicht immer direkt aus den Produktionsländern sondern über andere Länder verschickt werden, ist eine gängige Praxis der Fälscher. Im Jahr 2015 wurden erstmals in Deutschland ansässige „Fulfillment Center“ für den Versand von gefälschten Medikamenten gewählt. Solche spezialisierten Logistikdienstleister, die mit dem Abschluss des Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer nichts zu tun haben, übernehmen Aufgaben wie insbesondere Lagerhaltung und Versand, die nach dem Tätigen einer Online-Bestellung erfolgen.

So wie schon 2016 wurde dieser Vertriebsweg über „Fulfillment Center“ auch im Jahr 2017 vor allem für gefälschte Medikamente genutzt. Von den insgesamt 1.018 Sendungen (mit insgesamt 54.895 Medikamentenplagiaten), in denen die Zollbehörden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurden, wurden 380 Sendungen (mit insgesamt 23.724 Medikamentenplagiaten) über die vorstehend erwähnten deutschen „Fulfillment Center“ geliefert.

Die deutsche Zollverwaltung wurde bereits 2016 über diesen Vertriebsweg informiert und ersucht, gegen diese „Fulfillment Center“ entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der deutsche Zoll ist hier dankenswerter Weise erfolgreich gewesen, weil dieser Vertriebsweg seit Mitte 2017 kaum mehr verwendet wird.

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente
2004	0	0
2005	1	55
2006	127	12.271
2007	958	42.386
2008	783	40.078
2009	593	27.095
2010	404	16.903
2011	823	41.589
2012	630	33.404
2013	436	22.293
2014	163	5.404
2015	479	17.268
2016	900	53.389
2017	1.018	54.895

Bei den vom Zoll beschlagnahmten gefälschten Arzneimitteln handelt es sich nach wie vor hauptsächlich um Potenzmittel.

Auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten können sich die Erfolge der österreichischen Zollverwaltung sehen lassen. In den letzten Jahren erfolgte nahezu ein Viertel aller in den 28 EU-Mitgliedstaaten getätigten Aufgriffe mit Medikamentenfälschungen in Österreich. Im Jahr 2016 (die EU-weiten Zahlen für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor) gingen mehr als 45 % aller Aufgriffe in der EU auf das Konto des österreichi-

schen Zolls! Dazu ist allerdings anzumerken, dass nicht alle Mitgliedstaaten gefälschte Medikamente nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 verfolgen. In einigen Mitgliedstaaten wird gegen solche Plagiate nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften vorgegangen, sodass die diesbezüglichen Aufgriffe nicht in der Produktpiraterie-Statistik aufscheinen.

Tabelle 2: Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich

Jahr	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten	
	EU gesamt	Österreich
2005	148	1 (0,68 %)
2006	497	127 (25,55 %)
2007	2.045	958 (46,85 %)
2008	3.207	783 (24,42 %)
2009	3.374	593 (17,58 %)
2010	1.812	404 (22,30 %)
2011	2.494	823 (33,00 %)
2012	2.530	630 (24,90 %)
2013	1.175	436 (37,11 %)
2014	1.052	163 (15,49 %)
2015	1.554	479 (30,82 %)
2016	1.968	900 (45,73 %)
2017	Die EU-weiten Zahlen für 2017 liegen noch nicht vor	

Illegale Medikamente beschränken sich in Österreich aber nicht nur auf Marken- oder Patentfälschungen. Im Jahr 2017 konnte der Zoll überdies 1.479 Sendungen mit mehr als 111.000 illegalen Medikamenten stoppen und aus dem Verkehr ziehen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Arzneiwaren, die entgegen dem Verbot im Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (zB über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind.

Insbesondere auf dem Flughafen Wien gab es auch einige spektakuläre Schmuggelfälle mit Medikamenten, und zwar:

- Anfang Februar hatte ein aus Delhi via Istanbul einreisender indischer Passagier insgesamt 43.200 Stück eines suchtgifhaltigen Schmerzmittels im Gepäck, die er nicht zur Verzollung angemeldet hat. Die Medikamente wurden sichergestellt und samt dem Beschuldigten der Kriminalpolizei übergeben. Außerdem wurde ein Finanzstrafverfahren eingeleitet.
- Im April wurde im Frachtbereich mit Hilfe des zolleigenen Röntgenfahrzeuges eine verdächtige Sendung identifiziert, die 5.280 Packungen (mit insgesamt 1.013.760 Stück) mutmaßlich gefälschten Potenzmitteln enthielt. Die für Ungarn bestimmte Sendung wurde aber nicht angehalten, sondern vom Zoll bis zur ungarischen Grenze observiert. Dort übernahm der ungarische Zoll die weitere Überwachung. Durch diese Vorgangsweise konnten in Ungarn schließlich vier Drahtzieher ausgeforscht und verhaftet werden.

- Schon einen Tag später schlug das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien erneut zu. Bei der Kontrolle einer als Nahrungsergänzungsmittel deklarierten Sendung wurden 23.712 Stück – vermutlich nicht gefälschte aber illegale – Potenzmittel entdeckt. In diesem Fall laufen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz noch.
- Im August konnten in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und dem Bundeskriminalamt über 1.600 Packungen eines in Österreich nicht zugelassenen Medikaments zur Behandlung von Krebserkrankungen (mit einem Wert von über 750.000 Euro) beschlagnahmt werden. Auch in diesem Fall sind die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden noch nicht abgeschlossen.
- Bei einer Routinekontrolle Anfang Dezember wurde der Zoll bei einem Reisenden aus Kairo, der über den Grünkanal einreisen wollte, erneut fündig. Die vorerst durchgeführte Röntgenkontrolle zeigte ein auffälliges Bild. Bei der Kontrolle des Koffers wurden diverse Kaffeepackungen vorgefunden, die allerdings keinen Kaffee, sondern 6.720 Stück Potenzmittel enthielten. Hier hat der Schmuggler wohl angenommen, die Potenzmittel bei einer Röntgenkontrolle hinter der in den Kaffeepackungen enthaltenen Aluminiumfolie „unsichtbar“ werden zu lassen um so die Zöllner täuschen zu können, was aber nicht gelang.
- Ende Dezember wurden bei einer Kontrolle im Reiseverkehr erneut 567 Stück (nicht gefälschter) Potenzmittel aufgegriffen und wegen Schmuggels finanzstrafrechtlich für verfallen erklärt.

2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde am 10. Dezember 2012 eine EntschlieÙung verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, den EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013 bis 2017 wirksam durchzuführen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente angemessen zu nutzen.

Diese EntschlieÙung und der EU-Zoll-Aktionsplan wurden im März 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 80 vom 19. März 2009, S. 1).

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategische Ziele:

- Wirksame Durchführung und Überwachung der Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.
- Bekämpfung vorherrschender Trends beim Handel mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden.

- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

Die Umsetzung des Aktionsplanes erfolgt nach einem von der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten detaillierten Fahrplan („Roadmap“), in dem die Maßnahmen und Instrumente umrissen werden, die in einem vereinbarten Zeitrahmen zum Tragen kommen.

Im Jahr 2017 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen des EU-Zoll-Aktionsplanes hauptsächlich auf

- den Abschluss der Besuche der Kommission in den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Zollverwaltungen bei der Umsetzung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014,
- die Abhaltung einer Konferenz in Zusammenarbeit mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) über die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung der Produktpiraterie sowie
- die Fortführung der operativen Tätigkeiten mit China und mit Hongkong.

Wie in der EntschlieÙung zum EU-Zoll-Aktionsplan vorgesehen, hat die Kommission einen Abschlussbericht über die Umsetzung dieses Aktionsplans für den Zeitraum 2013 bis 2017 erstellt. Darin stellt die Kommission fest, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Kommission proaktiv beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um die Herausforderungen bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu bewältigen und den Zustrom von Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in die EU einzudämmen.

Die Kommission konstatiert den Mitgliedstaaten, dass alle Mittel aufgeboten wurden, um über die EU-Produktpiraterieverordnung 2014 zu informieren und dafür zu sorgen, dass sie von allen betroffenen öffentlichen und privaten Interessenträgern ihrem vollen Potenzial entsprechend genutzt wird. Die Unterstützungsbesuche der Kommission haben sich für alle Beteiligten als besonders nützlich erwiesen – für die Sachverständigen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten, um die Durchführungspraxis zu erörtern, für die Kommission, um sich einen Überblick über die Umsetzung als Ganzes zu verschaffen.

Die Zusammenarbeit wurde während der Laufzeit des Aktionsplans in dreierlei Richtung ausgebaut:

- mit den verschiedenen Interessenträgern;
- mit der Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums;
- mit Drittländern.

Bei der Zusammenarbeit zwischen den Rechtsdurchsetzungsbehörden, die im Bereich der Bekämpfung von

Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums tätig sind, gab es verschiedene Aktivitäten. Dieser Dialog zeigte, wie wichtig es ist, die Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass weitere Verbesserungen erforderlich sind, um

- eine EU-weit einheitliche Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen zu gewährleisten,
- Tools für das Risikomanagement im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums zu entwickeln sowie
- die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit der Polizei (einschließlich Europol) und anderen Rechtsdurchsetzungsbehörden zu stärken.

Deshalb sollten künftige Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten diese Prioritäten im Blick haben. Die Kommission bietet den nationalen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse des derzeitigen EU-Zoll-Aktionsplans eine gezieltere Unterstützung an und wird – mit der österreichischen – Ratspräsidentschaft auf einen neuen Zollaktionsplan hinarbeiten.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Kommission, im künftigen Aktionsplan insbesondere auf nachstehende Aspekte einzugehen:

- ein Risikomanagement für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zu entwickeln,
- die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Risikoanalyse, der risikobezogenen Erkenntnisse und der Zollaktionen der Mitgliedstaaten zu fördern,
- einen angemessenen Schutz von Datensätzen und Datenbanken, der Rechte Dritter, der Privatsphäre und der Vertraulichkeit zu gewährleisten und für die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen bei der Erzeugung, Beschaffung und Weitergabe von Daten zu sorgen,
- mögliche Lücken bei der Umsetzung der Verordnungen über die Durchsetzung der zollrechtlichen Bestimmungen zu identifizieren,
- die Rechtsinhaber für das Verfahren für Kleinsendungen zu sensibilisieren,
- die Zusammenarbeit mit Schlüsselpartnern wie China und Hongkong fortzusetzen,
- im Zuge der Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums die Trendanalyse auszubauen und die bestehenden IT-Anwendungen mit dem Ziel des elektronischen Einreichens von Anträgen auf Tätigwerden der Zollbehörden anzugleichen und
- in Bezug auf Europol die Zusammenarbeit von Zoll und Polizei zu stärken.

Anlässlich der 7. Sitzung des EU-China-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen haben die Kommission und die chinesische Generalzollverwaltung am 16. Mai 2014 in Peking den EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet. Finanziell und logistisch wird dieser Aktionsplan vor allem durch das vom Amt der

Europäischen Union für geistiges Eigentum verwaltete EU-IP-Key-Programm (<http://www.ipkey.org/en/>) unterstützt.

Im Jahr 2017 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen dieses Aktionsplanes hauptsächlich auf

- einen laufenden Informationsaustausch sowie technische Treffen zwischen den im Rahmen des Netzwerkes zusammenarbeitenden Häfen und Flughäfen in der EU und in China sowie
- die gemeinsame Analyse der Statistiken über rechtsverletzende Waren.

Ab dem Jahr 2017 wird das Netzwerk der Häfen und Flughäfen in der EU und in China ausgeweitet. Dies wurde zum Anlass genommen, dass sich auch Österreich an diesem Netzwerk beteiligt und ab dem Jahr 2017 mit der Zollstelle Flughafen Wien an diesem Informationsaustausch teilnimmt.

Die Kommission hat im Abschlussbericht zum EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017 festgestellt, dass dieser Aktionsplan eine neue Ära in der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums zwischen der EU und China eingeläutet hat. Auf beiden Seiten waren ein großes Interesse und der Wille zur Zusammenarbeit erkennbar.

Der laufende Informationsaustausch zur Identifizierung von Hochrisikoseudungen und die gemeinsame Analyse der Statistiken über rechtsverletzende Waren bildeten die tragenden Säulen des Aktionsplans. Diese Aktionen führten zu Erfolgen, es besteht aber dennoch Potential für Verbesserungen und für eine Weiterentwicklung dieser Aktivitäten.

Davon ausgehend hat die Kommission vorgeschlagen, mit China einen neuen Aktionsplan für die Jahre 2018 bis 2020 abzuschließen und damit die begonnene Zusammenarbeit noch weiter zu forcieren.

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong den neuen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Um die Wirkmechanismen der Zusammenarbeit im Rahmen des Aktionsplanes zu testen, wurde am 1. Oktober 2015 ein sechsmonatiges Pilotprojekt gestartet. Dieses Projekt konzentrierte sich auf den Luftverkehr, wobei sich in der EU fünf Flughäfen (Lüttich Bierset,

Paris Charles-de-Gaulle, Mailand Malpensa, Amsterdam Schiphol und London Heathrow) beteiligten.

Dieses Pilotprojekt war erfolgreich und hat gezeigt, dass der Aktionsplan weitergeführt werden soll, wobei insbesondere eine Ausweitung der teilnehmenden Flughäfen in der EU als notwendig angesehen wird. Im Hinblick darauf hat sich Österreich auch an diesem Netzwerk beteiligt und nimmt ab dem Jahr 2017 mit der Zollstelle Flughafen Wien aktiv teil.

2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012¹ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)² integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, ua. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

² Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; hier wird die Eintragung von Unionsmarken und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern verwaltet.

Das Herzstück des Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle bilden vier „Kernprojekte“, die entweder als Basis und Katalysator für die weitere Arbeit oder als Grundlagenprojekte dienen. Diese Projekte sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Entwicklung von Systemen für die Erfassung, Analyse und Meldung von Fällen von Marken- und Produktpiraterie in der EU und Austausch wichtiger Informationen,
- Kompetenzvermittlung im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch spezielle Ausbildungsangebote sowie
- Ermittlung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben. Ziel der im Oktober 2016 herausgegebenen Studie **Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union** ist es, die 2013 veröffentlichte Studie zu aktualisieren und eine verbesserte Bewertung des Beitrags bereitzustellen, den Wirtschaftszweige, die verschiedene Arten von Rechten des geistigen Eigentums intensiv nutzen, für die Volkswirtschaften in der EU leisten. Die Studie bestätigt den wirtschaftlichen Nutzen von Marken, Geschmacksmustern, Patenten, Urheberrechten, geografischen Angaben und Sortenschutz für Europa.

- 60 Millionen Arbeitsplätze in der EU (das sind 28 % aller Arbeitsplätze) können direkt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- 82 Millionen Beschäftigte in der EU (das sind 38 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 46 %.
- 42 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU, d.h. 5,7 Billionen Euro, entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- 90 % des Handels der EU mit der übrigen Welt entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; dies entspricht einem Handelsbilanzüberschuss für die EU von 96 Milliarden Euro.

Im Bereich der Quantifizierung und Analyse der wirtschaftlichen Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums wurde am 22. Juni 2017 eine Studie zur Erfassung der tatsächlichen Handelswege für gefälschte Waren („Mapping the Real Routes of Trade in Fake Goods“) veröffentlicht. Diese Studie folgt auf den im April 2016 veröffentlichten Bericht über eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Folgen des Handels mit gefälschten und nachgeahmten Waren

(„Trade in Counterfeit and Pirated Goods: Mapping the Economic Impact“).

Der Studie **„Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren: Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Folgen“** liegen Daten der Weltzollorganisation, der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission und der Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten zugrunde, anhand derer ein genaues Bild der globalen wirtschaftlichen Folgen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren im internationalen Handel erstellt wurde. Diese gemeinsame Studie stützt sich auf Daten aus fast einer halben Million Zollbeschlagnahmen weltweit im Zeitraum 2011-2013.

Die Studie **„Erfassung der tatsächlichen Handelswege für gefälschte Waren“** befasst sich mit den komplexen Routen im Zusammenhang mit dem globalen Handel von gefälschten Waren. Für die Analyse in dieser Studie wird die Rolle wichtiger Herkunftsländer geklärt. Es werden die wichtigsten produzierenden Länder sowie die wichtigsten Umschlagplätze für die zehn Wirtschaftszweige ermittelt, die besonders anfällig für Fälschungen sind. Diese Wirtschaftszweige umfassen eine große Bandbreite an schutzrechtsintensiven, handelbaren Gütern, von kurzlebigen Konsumgütern wie Lebensmitteln oder Kosmetika bis hin zu Business-to-Business-Produkten wie Ersatzteilen und Computerchips.

Zusammengefasst zeigen diese beiden Studien folgende Ergebnisse:

- Im Jahr 2013 wurden nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren im Wert von 461 Milliarden USD international gehandelt und machten damit bis zu 2,5 % des Welthandels aus.
- Die Einfuhren nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren in der EU erreichten im Jahr 2013 einen Wert von 85 Milliarden Euro, was bis zu 5 % der Gesamteinfuhren ausmachte. Somit sind die relativen Auswirkungen von Produktfälschungen für Industrieländer, wie etwa die der EU, doppelt so hoch wie für alle Länder der Welt insgesamt. Der Umfang des Phänomens hat sich in den letzten zehn Jahren vergrößert.
- Marken- und Produktpiraterie sind von Bedeutung in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.
- Zahlreiche Waren sind von Marken- und Produktpiraterie betroffen. Die Bandbreite der gefälschten Produkte reicht von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Parfums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechteinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.
- Alle Marktsegmente sind betroffen. Nachahmer und Fälscher maximieren ihre Profite, indem sie alle potenziellen Marktsegmente ins Visier nehmen. Betroffen sind damit sowohl Sekundärmärkte, auf denen die Verbraucher wissentlich gefälschte Güter erwerben, als auch Primärmärkte, auf denen die Käufer gefälschter Waren getäuscht werden und der Meinung sind, legale Produkte zu erwerben.
- Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen.
- Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen. Den größten Anteil an der Herstellung dieser Waren hat offenbar China. Zwar können Produktfälschungen aus jeder Volkswirtschaft stammen, im Durchschnitt spielen jedoch tendenziell Länder mit mittlerem Einkommen und aufstrebende Volkswirtschaften eine wichtige Rolle auf den internationalen Märkten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren. Diese gelten als „Herkunftsländer“, sei es als wichtige Transitländer im internationalen Handel oder als herstellende Volkswirtschaften, wobei China die bei Weitem wichtigste herstellende Volkswirtschaft darstellt. Diese Volkswirtschaften verfügen offensichtlich in der Regel sowohl über die erforderliche Infrastruktur als auch über hinreichende Produktions- und technische Kapazitäten, die eine groß angelegte Handelstätigkeit ermöglichen. Mitunter haben diese Volkswirtschaften aber noch keine tragfähigen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, beispielsweise durch Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums und einschlägige Durchsetzungsmaßnahmen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen.
- Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Zwar sind sie größtenteils in OECD-Ländern verortet, jedoch war auch China bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen, und zwar vorwiegend in den Vereinigten Staaten, Italien, Frankreich, der Schweiz, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Jedoch verzeichnen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften eine Zunahme an eingetragenen Rechteinhabern. Beispielsweise belegen jüngste Daten, dass in vielen Fällen die einschlägigen Rechte chinesischer Unternehmen verletzt wurden. Bedroht sind alle innovativen Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer globalen Entwicklungsstrategie auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, unabhängig davon, ob sie in

Industrielländern oder in schnell wachsenden aufstrebenden Volkswirtschaften ansässig sind.

- Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel.
- Die Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze und importieren Containerladungen gefälschter Waren, die dann über unterschiedliche Transportmittel, u. a. per Post oder Kurierdienst, weiterbefördert werden.
- Verschiedene Orte im Nahen Osten – einschließlich die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien und der Jemen – bilden Haupttransitpunkte für die Versendung gefälschter Waren nach Afrika.
- Zusätzlich werden vier Transitpunkte – Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine – genutzt, damit gefälschte Waren in die EU gelangen; Panama hingegen fungiert als wichtiger Transitpunkt für nachgeahmte Waren auf dem Weg in die Vereinigten Staaten.
- Etwa drei Viertel der nachgeahmten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, wobei sich zunehmend Kurierdienste und die reguläre Post als übliche Wege zur Verbringung kleinerer nachgeahmter Artikel herauskristalisieren. Im Jahr 2013 entfielen 43 % aller Beförderungen von gefälschten Waren auf Sendungen mit weniger als zehn Artikeln.
- Bei neun von zehn im Bericht untersuchten Wirtschaftszweigen ist China das wichtigste Herkunftsland der Waren. Einige asiatische Volkswirtschaften – wie Indien, Thailand, die Türkei, Malaysia, Pakistan und Vietnam – sind in vielen Branchen wichtige Hersteller von Fälschungen, spielen jedoch eine wesentlich geringere Rolle als China. Außerdem ist die Türkei offenbar ein wichtiger Hersteller von gefälschten Waren in bestimmten Bereichen – wie Lederwaren, Lebensmittel und Kosmetika; diese Waren werden dann auf dem Landweg in die EU befördert.
- Der Anteil kleiner Sendungen, größtenteils per Post oder Kurierdienst, nimmt zu. Dies ist offenbar auf die sinkenden Kosten dieser Zustelldienste und die wachsende Bedeutung des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel zurückzuführen. Für die Händler von Fälschungen stellen kleine Sendungen zudem einen Weg dar, um einer Entdeckung zu entgehen und das Risiko von Sanktionen zu mindern. Diese Vorgehensweise erhöht die den Zollbehörden durch Kontrollen und Beschlagnahmen entstehenden Kosten und stellt die Durchsetzungsbehörden vor

erhebliche zusätzliche Herausforderungen. Die Bewältigung der enormen Mengen von Beschlagnahmen, von der Abfertigung bis hin zu ihrer umweltfreundlichen Zerstörung, stellt für die Tätigkeit der Zollbehörden und auch für die Steuerzahler eine große Belastung dar.

Anfang 2018 wurde eine **Studie über die wirtschaftlichen Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der Reifen- und Batterieindustrie** veröffentlicht. Damit liegen insgesamt 12 branchenspezifische Studien über die Folgen von Produkt- und Markenpiraterie vor, und zwar:

- Studie zum Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte (veröffentlicht am 10. März 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhwaren (veröffentlicht am 21. Juli 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Sportgeräte (veröffentlicht am 10. September 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Spielzeug und Spiele (veröffentlicht am 14. Dezember 2015),
- Studie zum Wirtschaftszweig Schmuck und Uhren (veröffentlicht am 11. Februar 2016),
- Studie zum Wirtschaftszweig Taschen und Koffer (veröffentlicht am 11. Februar 2016),
- Studie zur Tonträgerindustrie (veröffentlicht am 24. Mai 2016),
- Studie zum Bereich Spirituosen und Wein (veröffentlicht am 26. Juli 2016),
- Studie zur Arzneimittelbranche (veröffentlicht am 29. September 2016),
- Studie zur Pestizidindustrie (veröffentlicht am 8. Februar 2017),
- Studie zur Smartphone-Branche (veröffentlicht am 28. Februar 2017) und
- Studie zur Reifen- und Batterieindustrie (veröffentlicht am 21. Februar 2018).

Diese Studien befassen sich mit den direkten und indirekten Einnahme- und Arbeitsplatzverlusten durch gefälschte Produkte. Außerdem werden die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen untersucht. An weiteren derartigen Studien (insbesondere zu Tabakwaren, Computern und Automobilteilen) wird gearbeitet.

Die Studien sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>

Tabelle 3: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU

Branche	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen	Einnahmeverluste für die Branche pro Jahr (in Mrd. Euro)	Umsatzeinbußen in weiteren Wirtschaftszweigen (in Mrd. Euro)	Direkte Arbeitsplatzverluste	Direkte und indirekte Arbeitsplatzverluste	Einnahmeverluste für den Staat (Sozialabgaben und Steuern) (in Mrd. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ³	7,8 %	4,70	4,80	51.561	78.959	1,70
Bekleidung, Schuhwaren ³	9,7 %	26,30	17,00	363.000	518.281	8,10
Sportgeräte ⁴	6,5 %	0,50	0,35	2.800	5.800	0,15
Spielzeug, Spiele ⁴	12,3 %	1,40	0,85	6.150	13.168	0,37
Schmuck, Uhren ⁴	13,5 %	1,90	1,60	15.000	28.500	0,60
Taschen, Koffer ⁴	12,7 %	1,60	1,60	12.100	25.700	0,52
Tonträger ⁴	5,2 %	0,17	0,34	829	2.155	0,06
Spirituosen, Wein ⁴	4,4 % 2,3 %	1,30	1,70	4.800	23.300	1,20
Arzneimittel ⁵	4,4 %	10,20	7,10	37.700	90.900	1,70
Pestizide ⁴	13,8 %	1,30	2,80	2.600	11.700	0,24
Reifen ⁴	7,5 %	2,25	4,50	7.955	21.066	0,32
Batterien ⁴	1,8 %	0,18	0,30	363	1.217	0,02
Insgesamt	–	51,80	42,94	504.858	820.746	14,98

Beim Vergleich der Ergebnisse dieser Studien ist allerdings zu beachten, dass die Folgen der Fälschung von

- Sportgeräten,
- Spielzeug und Spielen,
- Schmuck und Uhren,
- Taschen und Koffern,
- Tonträgern,
- Spirituosen und Wein,
- Pestiziden sowie
- Reifen und Batterien

im Gegensatz zu den ersten beiden Berichten dieser Reihe ausschließlich in Bezug auf die Herstellung, also ohne Einbeziehung des Großhandels und des Einzelhandels, betrachtet wurden. Der Grund dafür liegt darin, dass die für den Einzelhandel verfügbaren statistischen Daten bei diesen Warengruppen eine Berechnung der Handelsspannen für die betroffenen Waren nicht zulässt.

Die vorstehend angeführten Auswirkungen der Fälschung von Arzneimitteln beziehen sich auf die Herstellung und den Großhandel und betreffen somit nicht den Einzelhandel.

Aus diesem Grund sind die vorstehend genannten absoluten Zahlen nicht direkt mit jenen vergleichbar, die zu den Bereichen

- Kosmetika und Körperpflegeprodukte sowie
- Bekleidung, Schuhe und Zubehör

veröffentlicht wurden.

Dennoch, alleine in den vorstehend angeführten Branchen ergeben sich in der EU jährlich Einnahmeverluste von 51,8 Milliarden Euro. Zählt man dazu auch noch die Umsatzeinbußen in weiteren Wirtschaftszweigen, ergeben sich insgesamt jährliche Einbußen von mehr als 94,7 Milliarden Euro, wobei hier, wie schon erwähnt, zum Teil der Großhandel und der Einzelhandel noch gar nicht berücksichtigt sind!

³ Die Zahlen betreffen die Herstellung, den Großhandel und den Einzelhandel.

⁴ Die Zahlen betreffen nur die Herstellung, also **nicht** auch den Großhandel und den Einzelhandel.

⁵ Die Zahlen betreffen die Herstellung und den Großhandel, also **nicht** auch den Einzelhandel.

Für Österreich weisen diese Studien die nachstehenden Detailzahlen auf:

Tabelle 4: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich

Branche	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen	Einnahmeverluste für die Branche pro Jahr (in Mio. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ³	7,2 %	Zahlen nicht genannt
Bekleidung, Schuhwaren ³	10,7 %	632
Sportgeräte ⁴	5,5 %	31
Spielzeug, Spiele ⁴	11,3 %	49
Schmuck, Uhren ⁴	14,1 %	32
Taschen, Koffer ⁴	17,9 %	32
Tonträger ⁴	4,3 %	3
Spirituosen ⁴	4,1 %	8
Wein ⁴	5,0 %	5
Arzneimittel ⁵	4,6 %	109
Pestizide ⁴	12,2 %	19
Reifen ⁴	6,1 %	30
Batterien ⁴	1,6 %	3
Insgesamt	–	953

In den Bereichen

- Bekleidung und Schuhwaren,
- Schmuck und Uhren,
- Taschen und Koffern sowie
- Arzneimittel

liegen die Auswirkungen von Fälschungen in Österreich über dem EU-Durchschnitt. Dies belegen auch die Aufgriffszahlen des Zolls, denn nahezu 91 % der im Jahr 2017 getätigten Produktpiraterie-Aufgriffe (insgesamt 1.514 der 1.665 Fälle) betreffen diese Bereiche.

In den vorstehend angeführten branchenspezifischen Studien wurde eine Schätzung der Auswirkungen des Handels mit gefälschten Erzeugnissen auf den EU-Markt vorgenommen. Die Studie zur Smartphone-Branche wurde in Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) veröffentlicht, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit internationaler Ausrichtung. Daher ist diese Studie nicht auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt. Die wichtigsten Ergebnisse der Studie sind:

- EU-weit wurden im Jahr 2015 von rechtmäßigen Unternehmen schätzungsweise 14 Millionen Smartphones weniger verkauft als dies ohne Fälschungen der Fall gewesen wäre. Somit führte der Handel mit gefälschten Smartphones auf dem EU-

Markt zu Umsatzeinbußen in Höhe von etwa 4,2 Milliarden Euro; dies entspricht 8,3 % der Umsätze in diesem Wirtschaftszweig.

- Weltweit werden die Auswirkungen von Fälschungen auf den Verkauf von Smartphones auf 184 Millionen Geräte im Wert von 45,3 Milliarden Euro bzw. 12,9 % des Gesamtumsatzes geschätzt.
- Für Österreich beziffert die Studie die Umsatzeinbußen mit 7,2 %, einem Wert, der knapp unter dem EU-Durchschnitt liegt.

3. Daten und Fakten

3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Am 31. Dezember 2017 waren in Österreich insgesamt 1.339 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **56 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- **1.283 Unionsanträge** gem. Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten.

Die Zahl der Anträge auf Tätigwerden ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat am 31. Dezember 2017 mit insgesamt 1.339 Anträgen einen neuen Höchststand erreicht.

Der Rückgang bei den Anträgen im Jahr 2014 ist auf eine geänderte Rechtslage zurückzuführen. Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 haben die bestehenden Anträge im Rahmen einer Übergangsbestimmung zwar weiter gegolten, konnten aber nicht mehr verlängert werden. Da nicht alle Rechtsinhaber, die Anträge unter dem alten Regime hatten, sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich der vorübergehende Rückgang.

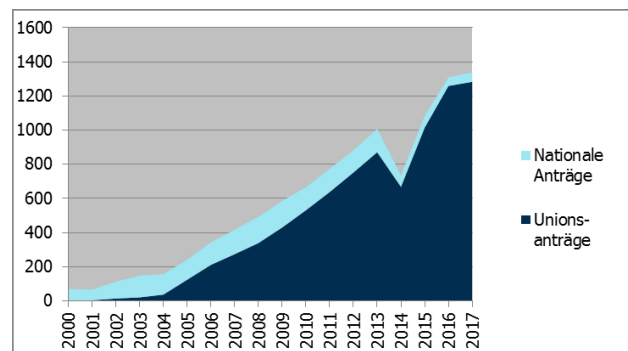
Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung mittlerweile gut angenommen. Die steigende Anzahl der Unionsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Unionsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 5: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008
2014	68	668	736
2015	69	1.015	1.084
2016	51	1.208	1.259
2017	56	1.283	1.339

Grafik 1: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000



Im Jahr 2017 wurde bei einem Unionsantrag das Tätigwerden der Zollbehörden ausgesetzt, weil ein gleichartiger Unionsantrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und in Österreich umgesetzt worden ist.

3.2. Produktpiraterie- Aufgriffe im Jahr 2017

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigen Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall, sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurden.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2017 in

■ 1.665 Fällen (Sendungen)

nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei

■ 245.712 Artikeln

die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

■ 2.257 Verfahren.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

■ 13.736.178 Euro.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 1.660 Fällen (ds. 99,7 %) über einen vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in fünf Fällen (ds. 0,3 %) erfolgte das Tätigwerden ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Nach wie vor besorgniserregend ist die hohe Zahl an Medikamentenfälschungen, der wohl gefährlichsten Form von Produktpiraterie. Im Jahr 2017 wurden vom Zoll 54.895 Medikamentenplagiate mit einem Wert (gemessen am Wert der den **Originalmedikamente**) von nahezu 1,1 Millionen Euro aus dem Verkehr gezogen. Damit wurde ein neuer Rekordwert erreicht und es setzte sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

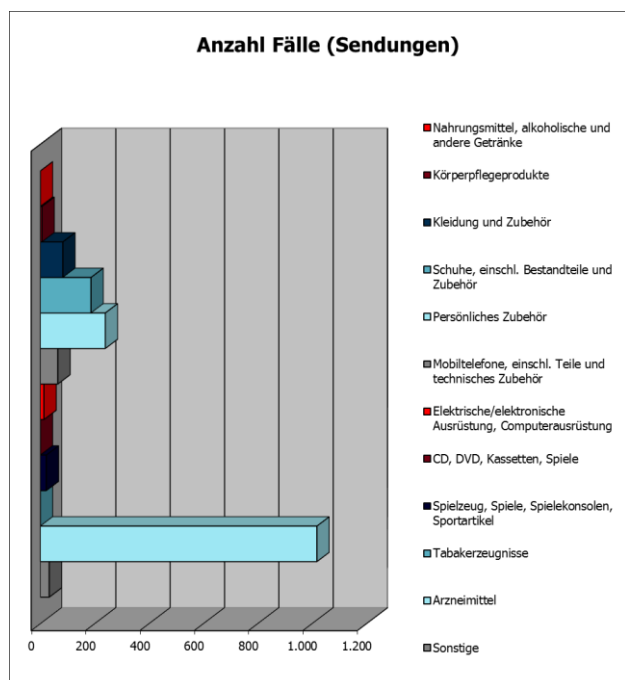
Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	3	13.024	400.500 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	3	4	240 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	62	4.033	465.905 €
3b Bekleidungszubehör	20	3.472	118.820 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	153	9.238	1.900.365 €
4b Andere Schuhe	34	1.709	502.470 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	12	5.863	1.173.500 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	128	1.736	1.385.540 €
5c Uhren	88	1.200	4.964.600 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	11	165	49.190 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	15	18	7.400 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	48	23.587	555.838 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	6	207	10.770 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	0	0	0 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	7	936	90.400 €
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	1	17	425 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	0	0	0 €
8b Unbespielt	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	20	11.251	115.935 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	1	6	180 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	1	1	400 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	1.018	54.895	1.097.460 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	2	171	20.100 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	12	373	15.330 €
12c Bürobedarf	2	2	240 €
12d Feuerzeuge	0	0	0 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	1	111.992	803.720 €
12f Textilwaren	0	0	0 €
12g Verpackungsmaterialien	3	1.796	10.890 €
12h Andere	14	16	45.960 €
Gesamt	1.665	245.712	13.736.178 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel

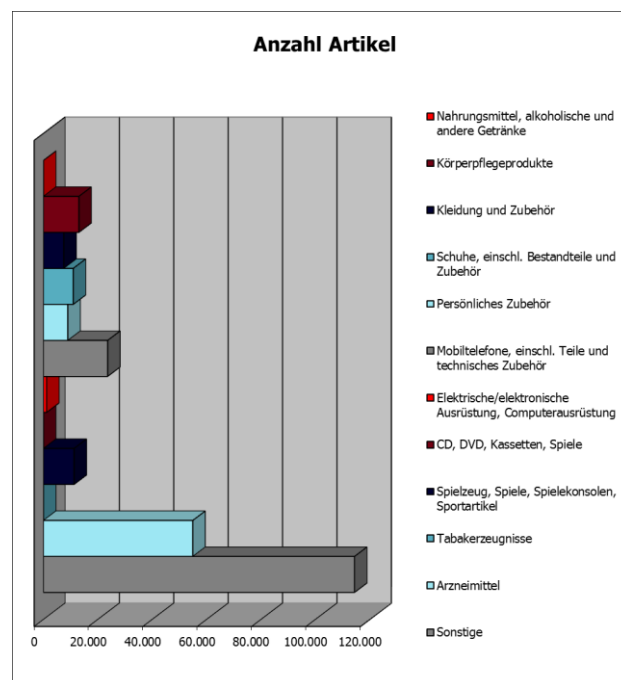
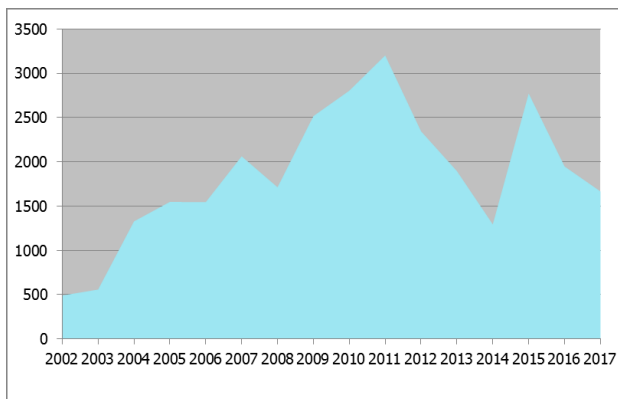


Tabelle 7: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ⁶ (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 ⁷	2.803	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	245.712	13.736.178 €

Grafik 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2017 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Nationale Marke	0	0
Unionsmarke	859	111.557
Internationale Marke	119	6.837
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	621	29.531
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	0	6
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	60	97.764
International registriertes Geschmacksmuster	0	11
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	6	6
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	1.665	245.712

⁶ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe auch Punkt 3.2.1.).

⁷ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt im Jahr 2017 Indien bei der Anzahl der Fälle (60,9 %) an erster Stelle. Diese „Führungsposition“ Indiens ist vor allem darauf zurückzuführen, dass von den insgesamt 54.895 aus dem Verkehr gezogenen Medikamentenplagiaten allein 54.609 Stück aus Indien stammen (siehe dazu auch Punkt 2.2.). Mehr als die Hälfte aller vom Zoll aufgegriffenen gefälschten Artikel stammt aus China. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

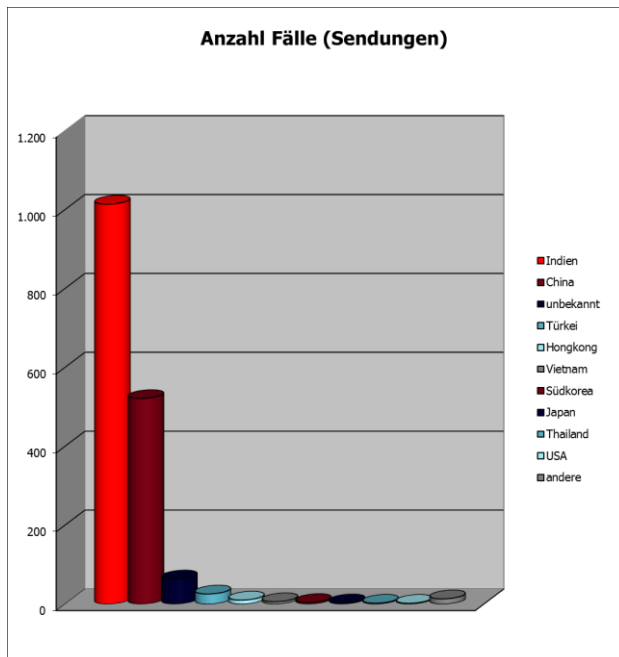
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Indien	1.014	60,90 %
China	521	31,30 %
unbekannt	64	3,83 %
Türkei	26	1,54 %
Hongkong	10	0,60 %
Vietnam	6	0,36 %
Südkorea	4	0,24 %
Japan	3	0,18 %
Thailand	2	0,14 %
USA	2	0,12 %
andere	13	0,79 %
Gesamt	1.665	100,00 %

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	128.664	52,36 %
Indien	54.609	22,22 %
unbekannt	47.075	19,16 %
USA	12.975	5,28 %
Hongkong	1.967	0,80 %
Türkei	180	0,07 %
Serbien	67	0,04 %
Singapur	64	0,03 %
Thailand	50	0,02 %
Indonesien	31	0,01 %
andere	30	0,01 %
Gesamt	245.712	100,00 %

Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

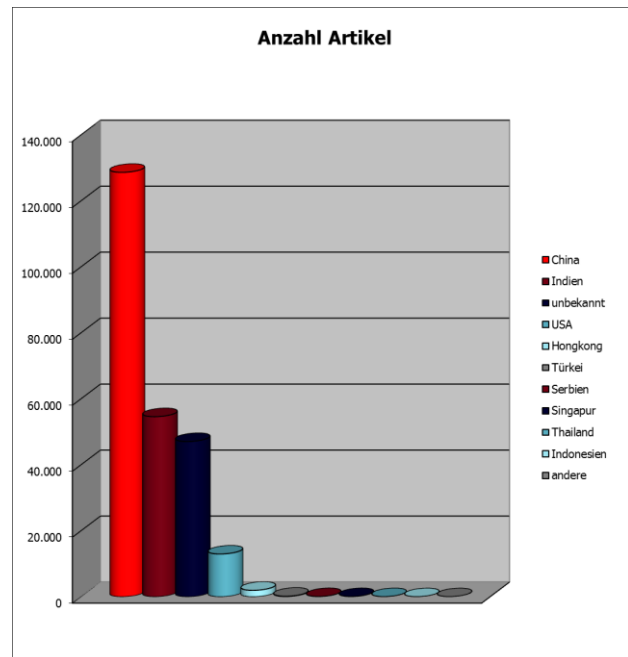


Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:					
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2 Körperpflegeprodukte:					
2a	Parfums und Kosmetika	99,62 % USA	0,37 % Thailand	0,01 % unbekannt	
2b	Andere Körperpflegeprodukte	50,00 % China	25,00 % unbekannt	25,00 % EU	
3 Kleidung und Zubehör:					
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	95,69 % China	1,46 % Serbien	1,24 % unbekannt	1,61 % andere
3b	Bekleidungszubehör	88,28 % unbekannt	11,03 % China	0,66 % Türkei	0,03 % andere
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:					
4a	Sportschuhe	78,93 % China	20,90 % Hongkong	0,12 % Türkei	0,05 % andere
4b	Andere Schuhe	74,37 % China	24,40 % unbekannt	0,88 % Türkei	0,35 % andere
5 Persönliches Zubehör:					
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	98,19 % China	1,79 % unbekannt	0,02 % Oman	
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	55,59 % China	39,17 % unbekannt	4,67 % Türkei	0,57 % andere
5c	Uhren	97,92 % China	0,83 % unbekannt	0,67 % Türkei	0,58 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	81,82 % China	14,55 % unbekannt	3,03 % Hongkong	0,60 % andere
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:					
6a	Mobiltelefone	72,22 % China	11,11 % unbekannt	5,56 % Thailand	11,11 % andere
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	89,24 % China	10,72 % unbekannt	0,02 % Vietnam	0,02 % andere
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:					
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	98,07 % China	0,97 % unbekannt	0,96 % Vereinigtes Königreich	
7b	Speicherkarten, USB-Speicher				
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	99,89 % China	0,11 % Vietnam		
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % China			

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielsoftware)				
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	89,69 % China	10,27 % unbekannt	0,03 % Hongkong	0,01 % andere
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	100,00 % unbekannt			
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 % China			
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	99,48 % Indien	0,35 % unbekannt	0,12 % Singapur	0,05 % andere
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge	100,00 % China			
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	99,46 % China	0,54 % unbekannt		
12c	Bürobedarf	100,00 % China			
12d	Feuerzeuge				
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	65,35 % China	34,65 % unbekannt		
12f	Textilwaren				
12g	Verpackungsmaterialien	98,33 % China	1,67 % unbekannt		
12h	Andere	81,25 % China	18,75 % Japan		

3.2.5. Versandungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen.

Bei den Sendungen aus Deutschland handelt es sich nahezu ausschließlich um Medikamente, die über ein „Fulfillment Center“ geliefert wurden. Dieser Vertriebsweg wird aber Dank der deutschen Zollverwaltung, die über diesen Vertriebsweg informiert und um entsprechende Maßnahmen gegen diese „Fulfillment Center“ ersucht worden ist, seit Mitte 2017 kaum mehr verwendet (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

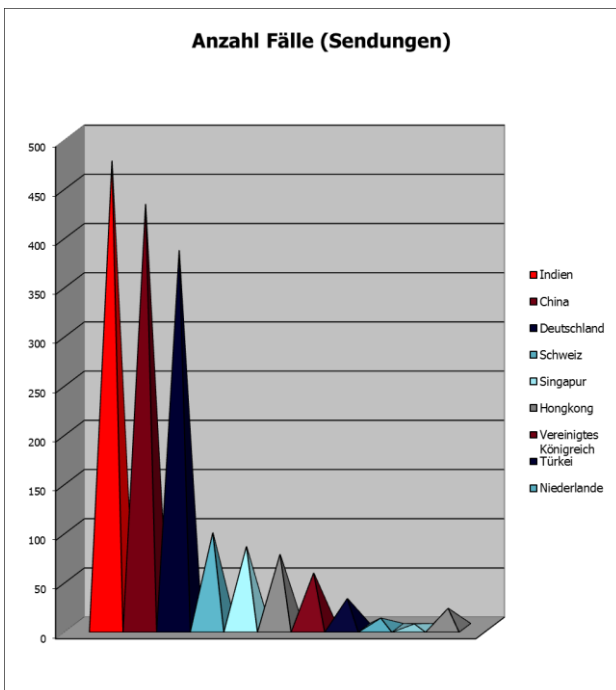
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Versandungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Indien	475	28,53 %
China	431	25,89 %
Deutschland	384	23,06 %
Schweiz	97	5,83 %
Singapur	83	4,98 %
Hongkong	75	4,50 %
Vereinigtes Königreich	56	3,36 %
Türkei	30	1,80 %
Niederlande	10	0,60 %
USA	4	0,25 %
andere	20	1,20 %
Gesamt	1.665	100,00 %

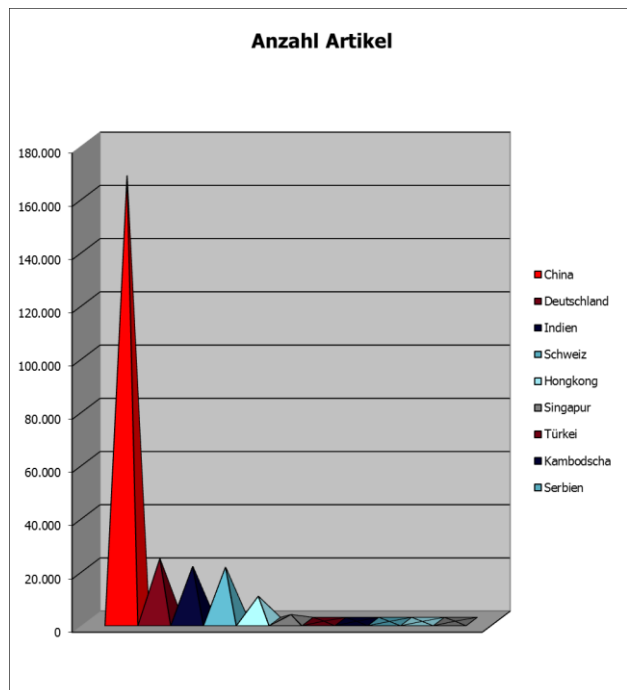
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	167.728	68,26 %
Deutschland	23.730	9,66 %
Indien	20.846	8,48 %
Schweiz	20.548	8,36 %
Hongkong	9.612	3,91 %
Singapur	2.650	1,08 %
Türkei	175	0,07 %
Kambodscha	133	0,05 %
Serbien	67	0,03 %
Vereinigtes Königreich	67	0,03 %
andere	156	0,07 %
Gesamt	245.712	100,00 %

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

Da die Ukraine und Albanien bei 11 Sendungen als Bestimmungsländer aufschienen und diese Länder auch als Transitpunkte dafür bekannt sind, gefälschte Waren in die EU zu bringen (vgl. die Studie „Erfassung der tatsächlichen Handelswege für gefälschte Waren“ der Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in Punkt 2.4), kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fälschungen schlussendlich doch für den EU-Markt bestimmt waren.

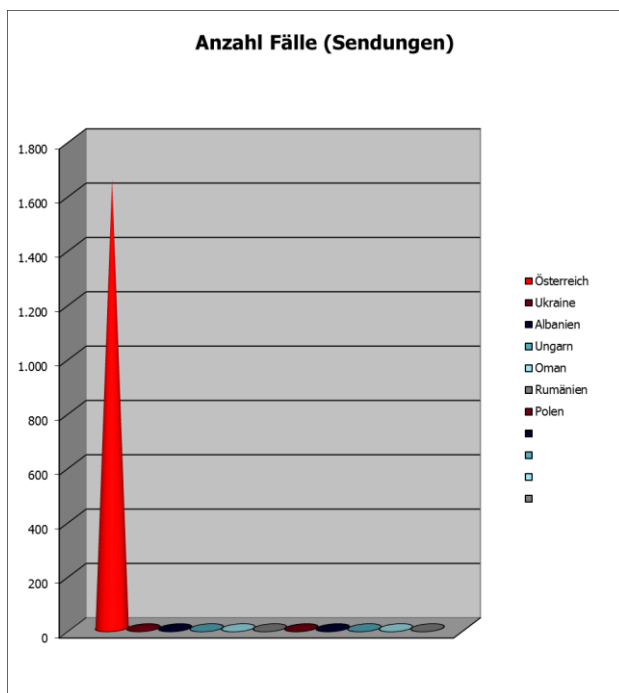
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	1.650	99,10 %
Ukraine	9	0,54 %
Albanien	2	0,12 %
Ungarn	1	0,06 %
Oman	1	0,06 %
Rumänien	1	0,06 %
Polen	1	0,06 %
Gesamt	1.665	100,00 %

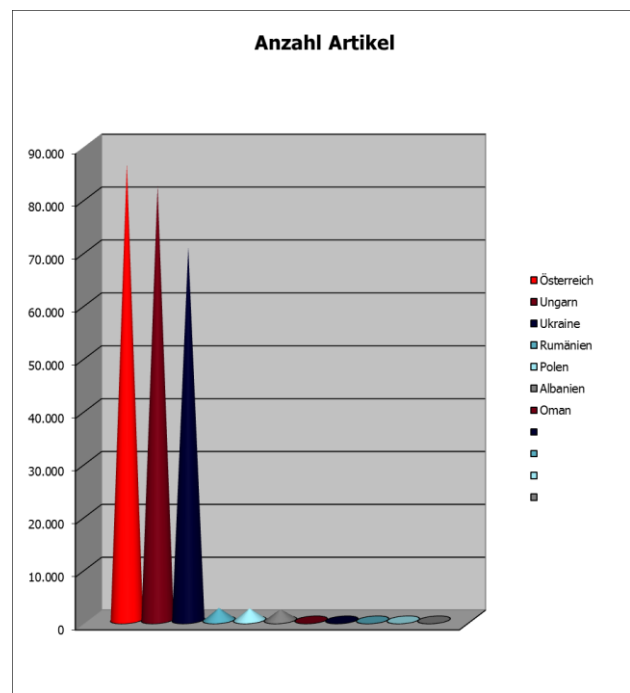
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	86.349	35,14 %
Ungarn	82.201	33,45 %
Ukraine	70.554	28,71 %
Rumänien	2.306	0,94 %
Polen	2.236	0,91 %
Albanien	2.064	0,84 %
Oman	2	0,01 %
Gesamt	245.712	100,00 %

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Nahezu die Hälfte aller Fälschungen wurde bei sieben Durchfuhrsendungen aufgegriffen. Auch die im Zolllager aufgegriffenen Sendungen waren zum Großteil für die Durchfuhr bestimmt. Da bei 11 dieser Durchfuhrsendungen (mit 72.618 gefälschten Artikeln) die Ukraine und Albanien als Bestimmungsländer aufschienen und diese Länder auch als Transitpunkte dafür bekannt sind, gefälschte Waren in die EU zu bringen (vgl. die Studie „Erfassung der tatsächlichen Handelswege für gefälschte Waren“ der Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in Punkt 2.4), kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fälschungen schlussendlich doch für den EU-Markt bestimmt waren.

Alle anderen Fälschungen wurden im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt.

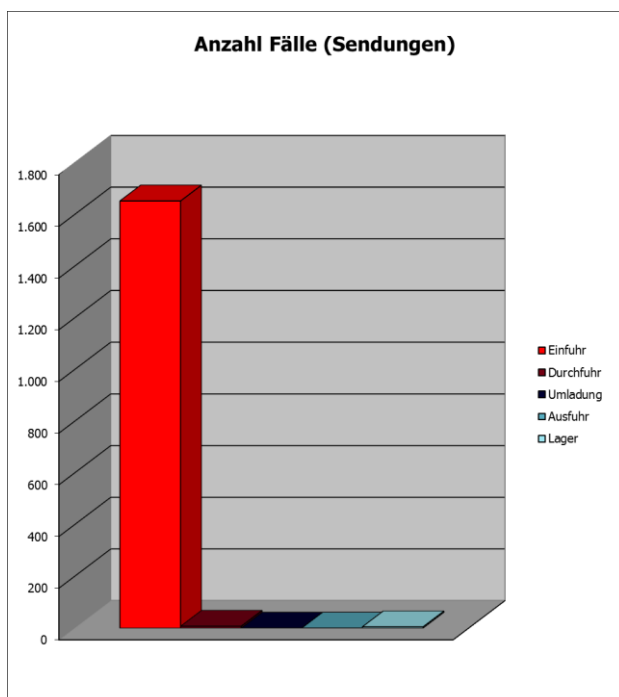
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	1.653	99,27 %
Durchfuhr	7	0,43 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	5	0,30 %
Gesamt	1.665	100,00 %

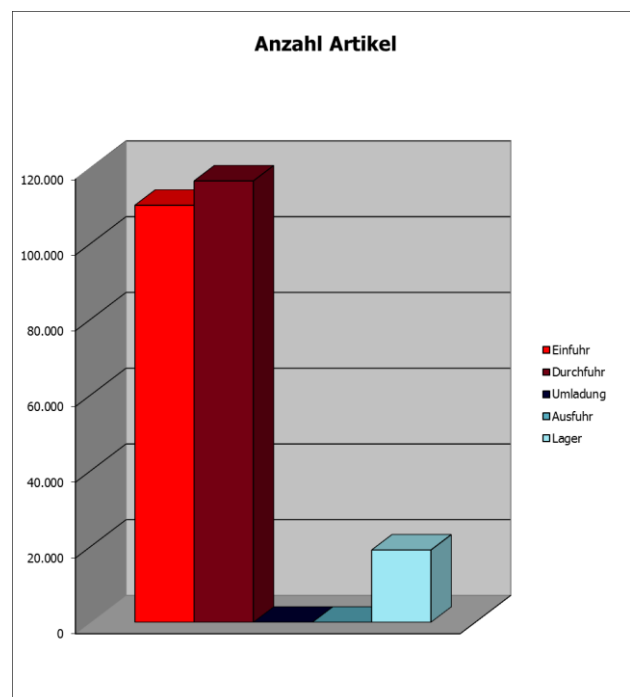
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	110.104	44,81 %
Durchfuhr	116.530	47,43 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	19.078	7,76 %
Gesamt	245.712	100,00 %

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel



3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit nahezu 90 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

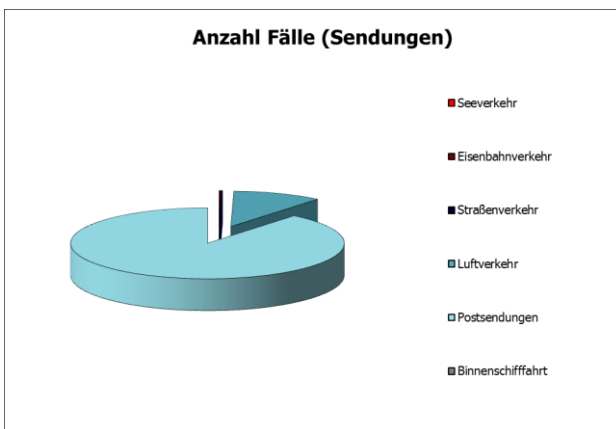
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	2	0,12 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	4	0,24 %
Luftverkehr	176	10,57 %
Postsendungen	1.483	89,07 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	1.665	100,00 %

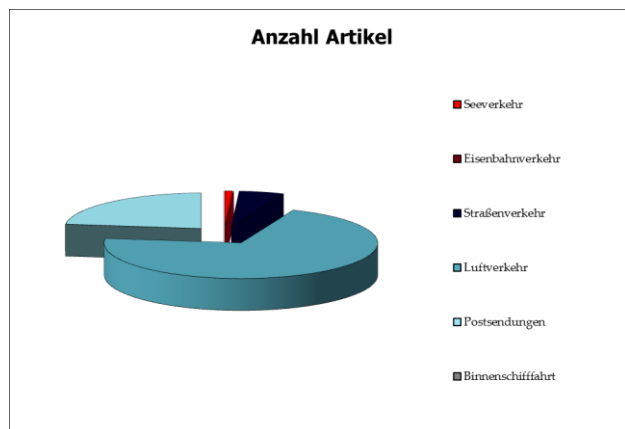
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	2.272	0,92 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	13.048	5,32 %
Luftverkehr	173.824	70,74 %
Postsendungen	56.568	23,02 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	245.712	100,00 %

Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel



3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2017 wurden fünf Sendungen mit 2.314 gefälschten Artikeln im Reiseverkehr aufgegriffen. Die restlichen Produktpiraterie-Aufgriffe (1.660 Sendungen mit 243.398 gefälschten Artikeln) wurden im Frachtverkehr verzeichnet.

Dass im Reiseverkehr nicht mehr Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 20: Produktpiraterie-Aufgriffe 2017 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	1.357	202.170
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	236	5.382
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	2	420
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	31	36.419
Außergerichtliche Einigung	0	0
Originalwaren	39	1.321
Gesamt	1.665	245.712

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**
 Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2017 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es

mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei den beiden Fällen, die vom Rechtsinhaber gerichtlich verfolgt wurde, handelt es sich um selbstständige Anträge auf Einziehung gemäß §§ 445 und 445a StPO iVm § 26 StGB wegen Verletzung des Markenrechts bzw. des Geschmacksmusterrechts.

- Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneimitteln, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr.

765/2008⁸ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

■ **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Im Jahr 2017 waren Originalwaren bei 39 angehaltenen Sendungen (2,35 % der Fälle) betroffen.

§ 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass eine Marke, auf die er einen Antrag auf Tätigwerden gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004

Im Jahr 2017 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 Produktpirateriegesetz 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 Produktpirateriegesetz 2004 **keine** Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die in § 7 Produktpirateriegesetz 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

§ 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004 hat im Hinblick auf Artikel 18 der früheren EG- Produktpiraterie-Verordnung 2004 ein Finanzvergehen für den Fall normiert, dass im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 seit 1. Jänner 2014 gegenstandslos.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, erlas-

sen werden – BGBl I Nr. 56/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind einzelne Bestimmungen im Produktpirateriegesetz 2004 gegenstandslos geworden, weil die dort geregelten Sachverhalte nunmehr in der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 geregelt werden. Gegenstandslos werden insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Buchstabe b und § 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004.

Die im Produktpirateriegesetz 2004 enthaltenen Verweise auf die am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gelten gemäß Artikel 38 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 als Verweise auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und sind nach Maßgabe der im Anhang der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Entsprechungstabelle zu lesen.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,
 - geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
 - geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angegriffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angegriffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacks-

musters oder ohne Zustimmung einer vom Rechteinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechteinhaber

Der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechteinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechnigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechnigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechnigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechteinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtige Personen oder Einrichtungen, die vom Rechteinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;
- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechteinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben,

insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;

- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 50 233 564
Telefax: +43 (0) 50 233-5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Zollamt Klagenfurt Villach immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche

Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,

- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelder oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. III/11

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Grafische Gestaltung: Gerhard Marosi, Abt. III/11

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2018



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

